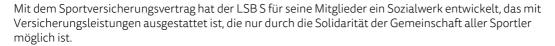
Kurzinformation zur Sportversicherung Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S)

Stand: 01.01.2019



Das Sozialwerk des LSB S setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

- 1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.
- 2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.





Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz f
 ür Nichtmitglieder
- · Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim LSB S.

Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

Goyastr. 2 d 04105 Leipzig Telefon: 0341 2163133 Fax: 0341 9809350

E-Mail: vsbleipzig@ARAG-Sport.de Internet: www.ARAG-sport.de

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie unbedingt die Vereinsnummer beim LSB San.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG SE

SPV226K 1.2019 1

Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags des LSBS gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSBS.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

6.000 Euro für Versicherte

12.000 Euro für Versicherte mit einem versorgungspflichtigen Kind

18.000 Euro für Versicherte mit zwei und mehr versorgungspflichtigen Kindern

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistung in €
weniger als 20 %	0
ab 20 %	2.000
ab 25 %	3.500
ab 30 %	5.000
ab 35 %	7.500
ab 40 %	12.500
ab 45 %	15.000
ab 50 %	17.500
ab 55 %	20.000
ab 60 %	25.000
ab 65 %	30.000
ab 70 %	50.000
ab 75 %	90.000
ab 90 % bis 100 %	150.000

Übergangsleistung:

750 Euro nach sechs Monaten

Weitere Leistungen:

5.000 Euro für Serviceleistungen

10 Euro Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der stationären Behandlung

50 Euro pro Tag für Nachhilfekosten, wenn Schüler länger als vier Wochen durch einen Versicherungsfall der Schule

fernbleiben müssen, (maximal 1.000 Euro)

20.000 Euro für Reha-Management-Kosten

Unfall-Zusatzleistungen

Erstattet werden die Kosten für medizinisch notwendige Behandlungen aus Unfallfolgen. Der Ersatz erfolgt grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

- · Zahnschäden bis 50 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 3.000 Euro
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **75 Euro** je Schadenfall
- · Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 3.000 Euro je Schadenfall
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts (inklusive Arzneimittelund Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus)

2 SPV226K 1.2019

II. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

3.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

300.000 Euro für Mietsachschäden an fremden unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen

3.000 Euro für Schlüsselverlust

Bei Luftsportrisiken (Unterhaltung von Segelfluggeländen, Betrieb von Flugmodellen, Besitz und Betrieb von Startwinden) gelten folgende Versicherungssummen:

512.000 Euro für Personenschäden **255.000 Euro** für Sachschäden

Bei Verwendung von Flugmodellen bis maximal fünf Kilogramm ohne Düsen- oder Raketenantrieb gilt folgende Versicherungssumme:

1.250.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt. Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis **3.000.000 Euro** für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Vermögensschaden-Haftpflicht schützt alle Verbands-/Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, wenn hierbei durch eine Pflichtverletzung unmittelbar ein Vermögensschaden beim Verein ober bei Dritten verursacht wird. Die Versicherungsleistung beträgt **250.000 Euro**.

V. D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Versicherungssumme beträgt **250.000 Euro**.

VI. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro je nach Organisation und Schadenereignis.

VII. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu 50.000 Euro.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall **200 Euro**. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.

SPV226K 1.2019 3